

Justus-Liebig-Universität Gießen - Der Präsident		Jahrgang 2005 Nr. 1 01.02.2005	6.30.05 Nr. 4
Mitteilungen			
FB 11 19.04.1989 § 22 Abs. 5 HUG	6. Studienangelegenheiten und Studienordnungen 30.11 Diplomstudiengänge Neuere Fremdsprachen		

	<i>FBR 11</i>	<i>HMWK</i>	<i>ABl.</i>	<i>Seite</i>
<i>StudO vom</i>	19.04.1989	16.04.1993	5/93	381
	<i>FBR 05</i>		<i>StAnz.</i>	
<i>1. Änderung</i>	23.07.2003	18.05.2004	Nr. 23 – 07.06.2004	1899

**Studienordnung des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur
der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang
„Angewandte Fremdsprachen“ mit dem Abschluß
„Diplom-Wirtschaftsrussist“ bzw. „Diplom-Wirtschaftsrussistin“
vom 19. April 1989,
in der Fassung des Ersten Beschlusses vom 23. Juli 2003**

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeiner Teil
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Studiendauer
 - § 3 Studienbeginn
 - § 4 Ziele und Inhalte des Studiums
- II. Studium der Russistik
im Hauptfach
 - § 5 Studienvoraussetzungen
 - § 6 Aufbau des Studiums
 - § 7 Grundstudium
 - § 8 Hauptstudium
 - § 9 Leistungsnachweise
- III. Studium der Russistik
im Nebenfach
 - § 10 Aufbau des Studiums
 - § 11 Grundstudium
 - § 12 Hauptstudium
 - § 13 Leistungsnachweise

- IV. Studium der Polonistik
im Nebenfach
 - § 14 Aufbau des Studiums
 - § 15 Grundstudium
 - § 16 Hauptstudium
 - § 17 Leistungsnachweise
- V. Schlussvorschriften
 - § 18 Studienberatung
 - § 19 In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums der Russistik als Haupt- und Nebenfach für den Studiengang „Diplom-Wirt-

FB 11 / 05 19.04.1989	StudienO Neuere Fremdsprachen	Jahrgang 2005 Nr. 1	01.02. 2005	6.30.05/ Nr. 4	S. 2
--------------------------	----------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	------

schaftsrußsist“ bzw. „Diplom-Wirtschaftsrußsistin“ sowie des Studiums der Polonistik als Nebenfach auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 - Sprache, Literatur, Kultur für die Studiengänge "Angewandte Fremdsprachen" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studiendauer

Der Fachbereich 05 - Sprache, Literatur, Kultur stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung sicher, dass sich die Studierenden, unter Berücksichtigung der weiteren jeweils zum Studium gehörenden Fächer, nach acht Semestern zur Prüfung melden können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium der Russistik und der Polonistik kann im Wintersemester oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist die Vorbereitung auf Tätigkeitsfelder, in denen die Verbindung von sprach- und literaturwissenschaftlichen sowie landeskundlichen und kulturwissenschaftlichen Kenntnissen und Kenntnissen in einem nichtsprachlichen Nebenfach erforderlich ist. Das Studium soll durch seinen Aufbau zu größerer Flexibilität im Hinblick auf spätere Tätigkeitsfelder in den inter-

nationalen Bereichen etwa von Kultur, Politik und Wirtschaft führen.

- (2) Das Studium der Russistik kann
- a) als Hauptfach mit dem Studium in einem der zugelassenen sprachlichen Nebenfächer und in einem der zugelassenen nichtsprachlichen Nebenfächer und
 - b) als Nebenfach mit dem Studium in dem Hauptfach Anglistik, Hispanistik oder Galloromanistik und in einem der zugelassenen nichtsprachlichen Nebenfächer verbunden werden.

Die Inhalte sind insgesamt auf eine breite Qualifizierung hin angelegt. Im Hauptfach und in den sprachlichen Nebenfächern liegt der Ausbildungsschwerpunkt auf den Methoden der sprach- und literaturwissenschaftlichen Textanalyse und ihrer Anwendung auf Texte aus verschiedenen Funktions- und Anwendungsbereichen. In der sprachpraktischen Ausbildung werden Fertigkeiten im allgemein- und fachsprachlichen Bereich vermittelt.

(3) Das Studium der Polonistik kann als Nebenfach mit dem Studium in dem Hauptfach Anglistik, Galloromanistik, Hispanistik oder Russistik und in einem der zugelassenen nichtsprachlichen Nebenfächer verbunden werden. Die Inhalte sind insgesamt auf eine breite Qualifizierung hin angelegt. Der Ausbildungsschwerpunkt liegt auf den Methoden der sprach- und literaturwissenschaftlichen Textanalyse und ihrer Anwendung auf Texte aus verschiedenen Funktions- und Anwendungsbereichen. In der sprachpraktischen Ausbildung werden Fertigkeiten im

FB 11 / 05 19.04.1989	StudienO Neuere Fremdsprachen	Jahrgang 2005 Nr. 1	01.02. 2005	6.30.05/ Nr. 4	S. 3
--------------------------	----------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	------

allgemein- und fachsprachlichen Bereich vermittelt.

II. Studium der Russistik im Hauptfach

§ 5

Studienvoraussetzungen

Spezielle Vorkenntnisse für die Zulassung zum Studium, die über die allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung hinausgehen, sind nicht erforderlich.

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium im Hauptfach Russistik gliedert sich jeweils in

- a) das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern,
- b) das Hauptstudium mit einer Dauer von vier Semestern und in einen dreimonatigen Studienaufenthalt an einer Hochschule oder einem Institut für russische Sprache in einem anderen slavischen Land.

(2) Für den Studiengang ist von einer Gesamtwochenstundenzahl von je 40 Semesterwochenstunden im Grund- und Hauptstudium auszugehen.

(3) Das Studium im Hauptfach Russistik setzt sich aus den Bereichen

- a) Russische Sprachpraxis,
- b) Russische Sprachwissenschaft (mit dem Schwerpunkt Textwissenschaft),

c) Russische Literaturwissenschaft (mit dem Schwerpunkt „Russische Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts“) und

d) Landes- und Kulturkunde Rußlands (und der ehemaligen Sowjetunion)

zusammen.

§ 7

Grundstudium

(1) Im Grundstudium werden alle vier Bereiche studiert.

(2) Die 40 Semesterwochenstunden des Grundstudiums umfassen

- a) mindestens 22 Semesterwochenstunden russische Sprachpraxis, (davon 8 Semesterwochenstunden russische Fachsprachen);
- b) mindestens 6 Semesterwochenstunden russische Sprachwissenschaft;
- c) mindestens 6 Semesterwochenstunden russische Literaturwissenschaft und
- d) mindestens 4 Semesterwochenstunden Landes- und Kulturkunde Rußlands (und der ehemaligen Sowjetunion).

Die verbleibenden 2 Semesterwochenstunden können die Studierenden nach ihren Neigungen aus einem der oben genannten Bereiche 2 b, 2 c, 2 d wählen.

(3) Das Auslandssemester ist Bestandteil der Ausbildung und dient der Vertiefung der sprachlichen und landeskundlichen Kenntnisse. Das Studium an einer Hochschule in

FB 11 / 05 19.04.1989	StudienO Neuere Fremdsprachen	Jahrgang 2005 Nr. 1	01.02. 2005	6.30.05/ Nr. 4	S. 4
--------------------------	----------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	------

Rußland oder einem anderen slawischen Land soll darüber hinaus auch zur Verbesserung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse und der Kenntnisse im nichtsprachlichen Nebenfach beitragen.

§ 8 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium werden nicht mehr alle vier Bereiche studiert. Neben der Sprachpraxis vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse

- a) in einem Schwerpunktbereich (entweder russische Sprach- und Literaturwissenschaft) und
- b) in einem Zusatzbereich (das im Schwerpunktbereich nicht gewählte Teilgebiet oder thematische Schwerpunkte in der Landes- und Kulturkunde Rußlands und der ehemaligen Sowjetunion).

(2) Die 40 Semesterwochenstunden des Hauptstudiums umfassen

- a) mindestens 20 Semesterwochenstunden russische Sprachpraxis (davon 8 Semesterwochenstunden russische Fachsprachen);
- b) mindestens 8 Semesterwochenstunden im gewählten Schwerpunktbereich russische Sprach- oder Literaturwissenschaft;
- c) mindestens 4 Semesterwochenstunden im gewählten Zusatzbereich russische Sprach- oder Literaturwissenschaft und
- d) mindestens 4 Semesterwochenstunden Landes- und Kulturkun-

de Rußlands und der ehemaligen Sowjetunion.

Die verbleibenden 4 Semesterwochenstunden können die Studierenden nach ihren Neigungen aus zwei der oben genannten Bereiche 2 b, 2 c, 2 d in Form von zwei Veranstaltungen wählen.

§ 9 Leistungsnachweise

(1) Im Studium sind die Leistungsnachweise zu erwerben, die in der Diplomprüfung für die Studiengänge „Angewandte Fremdsprachen“ in der jeweils gültigen Fassung genannt sind. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Studienordnung handelt es sich um folgende Leistungsnachweise:

a) Im Grundstudium

- a₁) Sprachpraxis
zwei Grundkurse
ein Kommunikationskurs
ein Textkurs
ein fachsprachlicher Kurs

- a₂) Sprachwissenschaft
ein sprachwissenschaftlicher Grundkurs und eine weitere Veranstaltung zur russischen Sprachwissenschaft

- a₃) Literaturwissenschaft
ein literaturwissenschaftliche Veranstaltung zur russischen Literaturwissenschaft

- a₄) Landes- und Kulturkunde
eine Veranstaltung zur Landes- und Kulturkunde Rußlands und der ehemaligen Sowjetunion.

FB 11 / 05 19.04.1989	StudienO Neuere Fremdsprachen	Jahrgang 2005 Nr. 1	01.02. 2005	6.30.05/ Nr. 4	S. 5
--------------------------	----------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	------

b) Im Hauptstudium

- b₁) Sprachpraxis
 - ein Grammatikkurs
 - ein Kommunikationskurs
 - ein Textkurs
 - zwei fachsprachliche Kurse
- b₂) Schwerpunktbereich
 - zwei Veranstaltungen zur russischen Sprach- oder Literaturwissenschaft
- b₃) Zusatzbereich
 - Eine Veranstaltung zur russischen Sprach- oder Literaturwissenschaft bzw. zur Landes- und Kulturkunde Rußlands und der ehemaligen Sowjetunion.

Der Leistungsnachweis muß einem im Schwerpunktbereich nicht gewählten Gebiet entnommen sein.

(2) Im Leistungsnachweis bescheinigt der Veranstaltungsleiter/ die Veranstaltungsleiterin die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung und erteilt eine Note, auf die § 11, Abs. 2, der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge „Angewandte Fremdsprachen“ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet. Die Leistungsnachweise müssen auf einer schriftlichen Leistung beruhen (Klausur, Referat, Hausarbeit). Der Veranstaltungsleiter/ die Veranstaltungsleiterin gibt zu Beginn der Veranstaltung bekannt, in welcher der aufgeführten Formen die schriftliche Leistung zu erbringen ist.

**III. Studium der Russistik
im Nebenfach**

**§ 10
Aufbau des Studiums**

a) Das Studium im Nebenfach Russistik gliedert sich jeweils in

1. das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von vier Semestern.

b) Für den Studiengang ist von einer Gesamtwochenstundenzahl von je 20 Semesterwochenstunden im Grund- und Hauptstudium auszugehen.

c) Das Studium im Nebenfach Russistik setzt sich aus den Bereichen

1. Russische Sprachpraxis
2. Russische Textwissenschaft (Sprachwissenschaft)
3. Russische Textwissenschaft (Literaturwissenschaft) und
4. Landes- und Kulturkunde Rußlands und der ehemaligen Sowjetunion

zusammen.

**§ 11
Grundstudium**

Die 20 Semesterwochenstunden des Grundstudiums umfassen

- 18 Semesterwochenstunden Russische Sprachpraxis
(14 Semesterwochenstunden Gemeinsprache Russisch/ 4 Semes-

FB 11 / 05 19.04.1989	StudienO Neuere Fremdsprachen	Jahrgang 2005 Nr. 1	01.02. 2005	6.30.05/ Nr. 4	S. 6
--------------------------	----------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	------

terwochenstunden Fachsprachen
Russisch)

- 2 Semesterwochenstunden Einführung in die Fachwissenschaft

§ 12 Hauptstudium

- a) Die 20 Semesterwochenstunden des Hauptstudiums umfassen
 - 10 Semesterwochenstunden Russische Sprachpraxis (6 Semesterwochenstunden Gemeinsprache Russisch/ 4 Semesterwochenstunden Fachsprachen Russisch)
 - 4 Semesterwochenstunden Landes- und Kulturkunde Rußlands und der Sowjetunion und
 - 6 Semesterwochenstunden Russische Textwissenschaft

§ 13 Leistungsnachweise

a) Im Studium sind die Leistungsnachweise zu erwerben, die in der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge „Angewandte Fremdsprachen“ in der jeweils gültigen Fassung genannt sind. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Studienordnung handelt es sich um folgende Leistungsnachweise:

1. im Grundstudium
 - a) Sprachpraxis
eine Einführung in die Fremdsprache (Grundkurs) und eine weitere sprachpraktische Übung
 - b) Fachwissenschaft
ein Proseminar

2. im Hauptstudium

- a) Sprachpraxis
zwei fachsprachliche Übungen
- b) Landes- und Kulturkunde/
Textwissenschaft
eine Veranstaltung zur Landes- und Kulturkunde
eine Veranstaltung zur Textwissenschaft
eine weitere Veranstaltung
wahlweise zur Landes- und Kulturkunde oder zur Textwissenschaft

b) Im Leistungsnachweis bescheinigt der Veranstaltungsleiter/ die Veranstaltungsleiterin die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung und erteilt eine Note, auf die § 11, Abs. 2, der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge „Angewandte Fremdsprachen“ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet.

Die Leistungsnachweise müssen auf einer schriftlichen Leistung beruhen (Klausur, Referat, Hausarbeit). Der Veranstaltungsleiter/ die Veranstaltungsleiterin gibt zu Beginn der Veranstaltung bekannt, in welcher der aufgeführten Formen die schriftliche Leistung zu erbringen ist.

IV. Studium der Polonistik im Nebenfach

§ 14 Aufbau des Studiums

a) Das Studium im Nebenfach Polonistik gliedert sich jeweils in

1. das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern an einer

FB 11 / 05 19.04.1989	StudienO Neuere Fremdsprachen	Jahrgang 2005 Nr. 1	01.02. 2005	6.30.05/ Nr. 4	S. 7
--------------------------	----------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	------

wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in

2. das Hauptstudium mit einer Dauer von vier Semestern.

b) Für den Studiengang ist von einer Gesamtwochenstundenzahl von je 20 Semesterwochenstunden im Grund- und Hauptstudium auszugehen.

c) Das Studium im Nebenfach Polonistik setzt sich aus den Bereichen

1. Polnische Sprachpraxis
2. Polnische Textwissenschaft (Sprachwissenschaft)
3. Polnische Textwissenschaft (Literaturwissenschaft) und
4. Landes- und Kulturkunde Polens zusammen.

§ 15 Grundstudium

a) Die 20 Semesterwochenstunden des Grundstudiums umfassen

14 Semesterwochenstunden Polnische Sprachpraxis 12 Semesterwochenstunden Gemeinsprache Polnisch, 2 Semesterwochenstunden Fachsprachen Polnisch),

6 Semesterwochenstunden Einführung in die Fachwissenschaft.

§ 16 Hauptstudium

a) Die 20 Semesterwochenstunden des Hauptstudiums umfassen

10 Semesterwochenstunden Polnische Sprachpraxis (6 Semesterwochenstunden Gemeinsprache Polnisch / 4 Semesterwochenstunden Fachsprachen Polnisch),

4 Semesterwochenstunden Landes- und Kulturkunde Polens und

6 Semesterwochenstunden Polnische Textwissenschaft.

§ 17 Leistungsnachweise

a) Im Studium sind die Leistungsnachweise zu erwerben, die in der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge „Angewandte Fremdsprachen“ in der jeweils gültigen Fassung genannt sind. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Studienordnung handelt es sich um folgende Leistungsnachweise:

1. im Grundstudium

a) Sprachpraxis
eine Einführung in die Fremdsprache (Grundkurs) und eine weitere sprachpraktische Übung

b) Fachwissenschaft
ein Proseminar

2. im Hauptstudium

a) Sprachpraxis
zwei fachsprachliche Übungen

b) Landes- und Kulturkunde/
Textwissenschaft
eine Veranstaltung zur Landes- und Kulturkunde
eine Veranstaltung zur Textwissenschaft
eine weitere Veranstaltung
wahlweise zur Landes- und Kul-

FB 11 / 05 19.04.1989	StudienO Neuere Fremdsprachen	Jahrgang 2005 Nr. 1	01.02. 2005	6.30.05/ Nr. 4	S. 8
--------------------------	----------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	------

turkunde oder zur Textwissenschaft

b) Im Leistungsnachweis bescheinigt der Veranstaltungsleiter/die Veranstaltungsleiterin die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung und erteilt eine Note, auf die § 11 Absatz 2 der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge „Angewandte Fremdsprachen“ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet.

Die Leistungsnachweise müssen auf einer schriftlichen Leistung beruhen (Klausur, Referat, Hausarbeit). Der Veranstaltungsleiter/die Veranstaltungsleiterin gibt zu Beginn der Veranstaltung bekannt, in welcher der aufgeführten Formen die schriftliche Leistung zu erbringen ist.

V. Schlussvorschriften

§ 18

Studienberatung

a) Für die Studienberatung sind die Beauftragten für Studienberatung in

den betreffenden Instituten des Fachbereichs zuständig.

b) Die Studierenden sollen die Studienfachberatung insbesondere zu Beginn des Grundstudiums und zu Beginn des Hauptstudiums in Anspruch nehmen.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Giessen, den 19. April 1989

gez. Prof. Dr. Herbert Christ
(Dekan des Fachbereichs 11,
Sprachen und Kulturen des
Mittelmeerraumes und Osteuropas)